Gutachten des Staatsrathes, welches Erläuterungen über den Unterschied zwischen einem widerspenstigen Conscribirten und einem desertierten Conscribirten enthält.

Vom 11ten August 1808

Der Staatsrath, nach Anhörung des vom Kriegsministerium Seiner Majestät überreichten, und auf Ihren Befehl ihm mitgetheilten Berichts, dessen Absicht dahin geht, den 58ten und 80ten Artikel des königlichen Decrets vom letztverflossenen 25ten April die Conscription betreffend zu erklären, und dem zufolge einen deutlichen und genauen Unterschied darüber festzusetzen: wer unter einem widerspenstigen Conscribirten, und wer unter einem desertierten Conscribirten zu verstehen sey?

nach Ansicht der beiden angeführten Artikel, wie auch des im militärischen Straf-Gesetzbuche enthaltenen 55ten Artikels, welcher die Deserteurs betrifft,

ist der Meinung:

- dass unter einem widerspenstigen Conscribirten ein solcher zu verstehen sey, welcher der Armee noch nicht einverleibt ist, und der Conscribirte sich entzogen hat; in diesem Falle ist der Widerspenstige, mit Vorbehalt der durch die gesetzlichen Vorschriften angeordneten persönlichen Strafen, einer auf Betreiben der königlichen Procuratoren, und auf das Gutachten der Präfekten, von den Civil-Tribunalen erkannten Geldstrafe unterworfen.
- 2) dass unter einem desertierten Conscribirten ein solcher zu verstehen sey, welcher der Armee bereits einverleibt, hierauf aber die Fahnen wieder verlassen hat; in diesem Falle soll der Deserteur vor ein Special-Kriegs-Gericht gezogen werden, und ist den im militärischen Straf-Gesetzbuche bestimmten Strafen unterworfen.

Das gegenwärtige Gutachten soll in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

Genehmigt zu Nenndorf am 11ten August 1808

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Ministers Staats-Secretär, Unterschrieben, Graf von Fürstenstein